

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 23.09.2024

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Marcel Baur Stadtrat
Thomas Beck Stadtrat
Prof. Dr. Ernst Deuer Stadtrat
Niklas Gentner Stadtrat
Pierre Groll
Jochen Haas
Karin Halder
Michael Halder
Kurt Harsch
Oliver Jöchle
Rainer Marquart
Stefan Maucher
Klaus Merk Stadtrat
Ralf Michalski
Robert Rothmund
Gabi Schmotz
Franz Thurn
Britta Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Günther Blaser
Bauamtsleitung Klaus Bonelli
Brigitte Thoma
Denise Ummenhofer

Ortsvorsteher/in

Manfred Frey Ortsvorsteher
Bernhard Metzler Ortsvorsteher
Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Breitbandausbau Aulendorf - eventueller Wechsel vom Graue Flecken Programm 1.0 zum Graue Flecken Programm 2.0
Vorlage: 10/017/2024/1
- 5 Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Blönried mit Sportheim - Freigabe der Ausschreibung
Vorlage: 10/071/2018/6
- 6 Kindertagesbetreuung 2024/2025
 - a) Bedarfsplanung
 - b) Neubau Schatzkiste - Eröffnung zweite Krippengruppe im Kindergartenjahr 2024/2025
 - c) Kindertagespflege - Fortführung der kommunalen FörderungVorlage: 20/020/2024/1
- 7 Ortsabrundung Tannweiler – Antrag zur Änderung der Baugrenze
Vorlage: 40/073/2024
- 8 Gesellschaftsvertrag VGA mbH - Änderung
Vorlage: 30/021/2024
- 9 Wahl der Vertreter in den Aufsichtsrat VGA
Vorlage: 20/027/2024
- 10 Eröffnungsbilanz der Stadt Aulendorf zum 01.01.2020
Vorlage: 30/005/2024
- 11 Änderung des Bebauungsplan "Laurenbühl II" - 4. Änderung
 - 1.) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - 2.) SatzungsbeschlussVorlage: 40/070/2024
- 12 Neubau Grundschule - Vergabe von Liefer- und Bauleistungen
Vorlage: 40/072/2024
- 13 Verschiedenes
- 14 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Besetzung Stelle Schulleitung Gymnasium Aulendorf

BM Burth informiert über das Besetzungsverfahren. Das Regierungspräsidium geht von einer Besetzung Ende Februar/Anfang März aus.

Zuschussantrag „Klimaneutrale Verwaltung“

Der Stadt wurden rund 128.000 Euro für drei Jahre bewilligt. Damit kann die geplante Stelle des Klimaschutzmanagers anteilig finanziert werden.

Zuschussantrag „Kommunale Wärmeplanung“

Der Stadt wurden rund 90.000 Euro für die Planung bewilligt.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Aus den letzten beiden Sitzungen sind keine Beschlüsse bekannt zu geben.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Fragen aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 4

Breitbandausbau Aulendorf - eventueller Wechsel vom Graue Flecken Programm 1.0 zum Graue Flecken Programm 2.0 **Vorlage: 10/017/2024/1**

BM Burth begrüßt Herrn Flock als Geschäftsführer des Zweckverbands Breitbandversorgung Ravensburg.

Zuletzt hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.07.2024 über einen eventuellen Wechsel vom Graue Flecken Programm 1.0 (GFP 1.0) zum Graue Flecken Programm (GFP 2.0) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

1. Für die Stadt Aulendorf wird das Verfahren für eine Aufnahme in das GFP 2.0 in die Wege geleitet.
2. Da die Antragsstellungsfrist für das GFP 2.0 zum 30.09.2024 ausläuft wird in der September-Sitzung des Gemeinderates eine abschließende Entscheidung getroffen, wie weiter verfahren wird. Die Septembersitzung des Gemeinderates wird daher auf den 23.09.2024 vorverlegt.

Nachfolgend wird der Ausgangssachverhalt nochmals ausführlich dargestellt. Die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen, insbesondere zur Förderpraxis von Bund und Land und das Ergebnis der durchgeführten Markterkundung werden am Ende der Beratungsvorlage erläutert.

Sachverhalt:

Der Breitbandausbau in der Stadt Aulendorf im Rahmen des weißen Flecken Programms (WFP, Aufgreifschwelle kleiner 30 Mbit/s) läuft derzeit und wird bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.

In der Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2022 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg beauftragt wird einen Förderantrag beim Bund und Land nach dem Graue Flecken Programm (GFP 1.0, Aufgreifschwelle kleiner 100 Mbit/s) zu stellen. Sowohl vom Bund als auch vom Land liegen zwischenzeitlich die Förderbescheide mit 50 % bzw. 40 % Förderquote vor. Die damalige Kostenschätzung ging von förderfähigen Gesamtkosten von rd. 13,1 Mio. € aus. Der Eigenanteil der Stadt Aulendorf wurde mit rd. 1,8 Mio. € berechnet.

Sachstand „Graue-Flecken-Förderprogramm (GFP 1.0)

Die Aufgreifschwelle beim GFP 1.0 liegt wie oben beschrieben bei 100 Mbit/s, das bedeutet, dass im GFP 1.0 nur Adressen, die weniger als 100 MBit/s aufweisen, ausgebaut werden können. Es wird keine Upgrade Möglichkeit für Adressen an der Trasse geben (Im Gegensatz zum WFP).

Hintergrund:

Im Zuge einer erforderlichen Markterkundung müssen die Telekommunikationsunternehmen zum einen den Status der Bandbreite für Gebäude mitteilen und zum anderen, ob sie im angefragten Gebiet innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen eigenwirtschaftlichen Ausbau vornehmen werden. Nur wenn die Telekommunikationsunternehmen erklären, dass kein eigenwirtschaftlicher Ausbau vorgenommen wird und die gemeldete Bandbreite unterhalb der Aufgreifschwelle liegt, darf die Kommune überhaupt den Breitbandausbau vornehmen.

Hier kommt es nun zu den Situationen, dass z.B. auf der rechten Straßenseite die Gebäude unterhalb der Aufgreifschwelle liegen und auf der linken Straßenseite über der

Aufgreifschwelle. Im Zuge des erwähnten „Upgrads“ konnten diese Anschlüsse bisher ebenfalls mit einem Glasfaseranschluss versorgt werden. Dies ist nun wie oben beschrieben nicht mehr möglich.

In den zurückliegenden Wochen sind nun im Verbandsgebiet des Zweckverband Breitbandversorgung Diskussionen entstanden, inwieweit es sinnvoll sei, den Förderbescheid für das GFP 1.0 zurückzugeben und stattdessen auf das Graue-Flecken-Förderprogramm 2.0 zu setzen. Beim GFP 2.0 ist der Fördertatbestand deutlich weiter gefasst, da über dieses Programm Adressen bis zu einer Versorgung von 250 Mbit/s ausgebaut werden können.

Der neue Förderaufruf mit der Möglichkeit der Antragsstellung und die mit sich geänderte Gigabit-Richtlinie 2.0 ist zum 30.04.2024 wirksam. Dazu gab es am 06.05.2024 eine Veranstaltung des Innenministeriums zur Erläuterung der Anwendung. Der Förderaufruf ist vom 30.04. – 30.09.2024 möglich.

Um eine Ungleichbehandlung der Gemeinden zu vermeiden, hat sich der Zweckverband in den jüngsten Wochen damit beschäftigt, wie man es den GFP 1.0 Gemeinden ermöglichen kann, dass diese Adressen (100 Mbit/s bis 250 Mbit/s) ebenfalls mit ausgebaut werden. Das wäre jedoch nur über einen zusätzlichen GFP 2.0 Antrag möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass die Förderbescheide aus dem GFP 1.0 zurückgezogen werden.

Das bedeutet für die Gemeinden mit bewilligtem GFP 1.0 Antrag, dass nur die Adressen ausgebaut werden dürfen, die laut Markterkundungsverfahren mit weniger als 100 Mbit/s versorgt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass zwingend jeder graue Fleck, der die Fördervorgaben erfüllt, ausgebaut werden muss. Die Miterschließung weiterer Gebäude ist nicht förderfähig.

Am 07.05.24 fand mit den „GFP 1.0-Gemeinden“ ein erstes Abstimmungsgespräch statt, wie bzgl. dieser Thematik weiter umgegangen werden soll und ob der Zweckverband zusätzliche GFP 2.0 Anträge stellen soll oder sogar GFP 1.0 Anträge zurückgegeben und ganz neue GFP 2.0 Anträge gestellt werden sollen.

Bei diesem Termin wurde nochmals deutlich, dass es kein Upgrade des GFP 1.0 geben wird, sondern – wenn man auch Hausanschlüsse mit bis zu 250 Mbit/s versorgen möchte – zwingend auf das GFP 2.0-Verfahren umstellen muss. Erschwerend kommt hinzu, dass im Falle des Ausbaus des GFP 1.0 sämtliche Gebäude, an denen mit der Glasfasertrasse vorbeigefahren wird, um an einen grauen Fleck zu gelangen, zu sog. Homes-passed-Gebäude entstehen. Das bedeutet diese Gebäude werden dauerhaft aus jeglicher Förderkulisse gestrichen. Ein eigenwirtschaftlicher Ausbau ist zwar weiterhin möglich, aber im Hinblick auf die Kosten eines Hausanschlusses, der zwischenzeitlich durchschnittlich zwischen 3.000 € und 7.000 € kostet, nicht zielführend und wirtschaftlich umsetzbar.

Für die Stadt Aulendorf bedeutet dies, dass in diesen Bereichen nur verhältnismäßig wenige hellgrauen Flecken vorhanden sind, die dann in den Genuss eines kostenlosen Breitbandanschlusses kommen, aber sehr viele Gebäude zu homes-passed-Gebäuden werden, für die somit kein Zuschuss mehr möglich ist. Insofern ist zu überlegen, den GFP 1.0 zurückzugeben und dafür einen Antrag auf GFP 2.0 zu stellen.

In der Stadt Aulendorf existieren momentan 279 hellgraue Flecken, die im Zuge des GFP 1.0 ausgebaut werden könnten und 275 dunkelgraue Flecken, deren Ausbau nur im GFP 2.0 möglich wäre.

Damit eine vernünftige Entscheidungsgrundlage getroffen werden kann, muss in erster Linie eine neue Markterkundung, mit den notwendigen Schritten erfolgen. Danach kann abgewägt werden, ob ein Wechsel sinnvoll ist.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Markterkundungsmeldungen von einzelnen Telekommunikationsanbietern sich stark verändert haben und überwiegend nach unten korrigiert wurden. Die Markterkundung der Stadt Aulendorf für das GFP 1.0 stammt aus dem Jahr 2022. Somit kann durch eine erneute Markterkundung sehr gut sein, dass bei einigen Hausanschlüssen, für die bislang die Aussage galt, dass an dieser Adresse über 100 Mbit/s möglich ist, plötzlich die 100 Mbit/s-Grenze unterschreiten. Somit würde diese plötzlich als hellgrauer-Fleck gelten und wären damit auch schon im GFP 1.0 förderfähig. Im Gegensatz zu früheren Markterkundung wird von der Bundesnetzagentur nun gefordert, dass nur „garantierte Bandbreiten“ gemeldet werden dürfen.

Es ist darüber zu beraten, ob die Stadt Aulendorf im GFP 1.0 verbleibt oder den Förderbescheid zurückgibt und einen neuen Antrag im Förderprogramm GFP 2.0 stellt.

Die Verwaltung schlug in Absprache mit dem Zweckverband Breitbandversorgung folgende Vorgehensweise vor:

Für die Aulendorf wird das Verfahren für eine Aufnahme in den GFP 2.0 in die Wege geleitet. Dieser Prozess, der aus dem Branchendialog, dem Punktekompass und der Markterkundung besteht, dauert rund 4 Monate. Am Ende dieses Prozesses wird man wissen, wie groß die Chancen auf Bezuschussung nach dem GFP 2.0-Verfahren sind.

Da die Antragsstellungsfrist für das GFP 2.0 Ende September ausläuft, sollte dann in der September-Sitzung eine abschließende Entscheidung getroffen werden, wie weiter verfahren werden soll. Die Beantragung eines Zuschusses nach GFP 2.0 ist erst dann möglich, wenn der Zuschuss für das GFP 1.0 vorher für dieses Gebiet zurückgegeben wurde.

Aktuelle Situation:

Aufgrund seiner angespannten Haushaltssituation hat der Bund mitgeteilt, dass das Fördervolumen zum Breitbandausbau deutlich reduziert wird. Bisher stellte der Bund jährlich 3 Mrd. € für den Breitbandausbau zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Förderung auf 2 Mrd. € reduziert. Für das Haushaltsjahr 2025 beträgt das Fördervolumen 1 Mrd. €.

Aufgrund der Vielzahl von Förderanträgen hat das Land Baden-Württemberg seine Förderung für das Jahr 2024 ausgesetzt, da das Fördervolumen mehrfach überzeichnet ist. Zwischenzeitlich wurde in den Beratungen in der gemeinsamen Finanzkommission zum Landeshaushalt 2025 mitgeteilt, dass das Land seine Förderpraxis wiederaufnehmen wird.

Insgesamt betrachtet besteht jedoch zukünftig eine erhebliche Planungsunsicherheit hinsichtlich der Förderung beim Breitbandausbau.

Durch die drastische Reduzierung der Fördermittel ist zu befürchten, dass zukünftig deutlich weniger Förderanträge von Kommunen bewilligt werden können und ohne Förderung jedoch ein Breitbandausbau nicht umsetzbar ist. Dies wird dazu führen, dass die Dynamik des eigenwirtschaftlichen Ausbaus ebenfalls deutlich abnehmen wird, da der Konkurrenzdruck durch den geförderten Breitbandausbau der Kommunen deutlich geringer ist. Der Breitbandausbau wird sich daher deutlich verzögern. Zumal die Telekommunikationsunternehmen unisono erklären, dass ein Ausbau zunächst nur im verdichteten Raum durchgeführt wird.

Dies ist auch das Ergebnis der durchgeführten Markterkundung. Für die Stadt Aulendorf wurde kein Ausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen mitgeteilt. Für die Markterkundung wurde ein Ausbauezeitraum von 7 Jahren angegeben. Dies bedeutet konkret, dass es mindestens die nächsten 7 Jahren keinen eigenwirtschaftlichen Ausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen in Aulendorf geben wird. Lediglich „Unsere Grüne Glasfaser“ (UGG) hat ein Interesse an einem eigenwirtschaftlichen Ausbau

hinterlegt, jedoch nicht für das gesamte Stadtgebiet, sondern lediglich für Teilbereiche.

Weiter kam es in der nun durchgeführten Markterkundung zum Ergebnis, dass von den Telekommunikationsunternehmen zusätzlich 112 Anschlüsse unter 30 MBit Bandbreite (Weiße Flecken), 56 hellgraue Anschlüsse (bis 100 Mbit) und 367 dunkelgraue Anschlüsse (unter 250 MBit) gemeldet wurden (garantierte Bandbreite).

Eine Förderung und ein Ausbau der dunkelgrauen Anschlüsse ist nur über einen Wechsel zum GFP 2.0 möglich.

Der Zweckverband hat zwischenzeitlich die Chancen auf eine Aufnahme in das GFP 2.0 bewertet. Nach der neuen Richtlinie erfolgt eine Bewertung der eingegangenen Anträge. In den Förderrunden in Baden-Württemberg war es erforderlich um eine Förderung nach dem GFP 2.0 zu erhalten, dass eine Punktezahl von mindestens 280 erreicht wird. Evtl. ist für die nächste Förderrunde eine Punktezahl von 260 Punkten ausreichend. Die Bewertung für die Stadt Aulendorf liegt bei 125 Punkten. Ausschlaggebend für die niedrige Bepunktung ist, dass bereits das WFP durchgeführt wurde und nur noch wenige weiße Flecken vorhanden sind. Eine Aufnahme in das GFP 2.0 in den nächsten Jahren ist daher sehr unwahrscheinlich.

Es bestehen für die Stadt Aulendorf nun folgende Möglichkeiten:

1. Die Stadt Aulendorf verbleibt im GFP 1.0 Förderprogramm.
2. Die Stadt Aulendorf gibt die Förderbescheide aus dem GFP 1.0 zurück und stellt einen Neuantrag nach dem GFP 2.0.
3. Die Stadt Aulendorf verbleibt im GFP 1.0 Förderprogramm und stellt aufgrund der Ergebnisse aus der Markterkundung einen Änderungsantrag auf Aufnahme der zusätzlich gemeldeten förderfähigen Anschlüsse.

Von Seiten der Verwaltung wird aufgrund der aktuellen Situation die Variante 3 vorgeschlagen. In der Detailplanung zum GFP 1.0 ist dann zu untersuchen, ob und wieviele dunkelgraue Anschlüsse, die an der Trassenführung liegen, ebenfalls im Rahmen des GFP 1.0 förderfähig mit ausgebaut werden können.

Für die dunkelgrauen Anschlüsse, die nicht förderfähig sind, ist es möglich einen sogenannten „Vortrieb“ zu erhalten. Das heißt, das Glasfaser wird bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Evtl. besteht auch die Möglichkeit einen „Übergabeschacht“ zu setzen, in dem der Grundstückseigentümer dann anschließen kann. Die Kosten des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Anschlussdose im Gebäude sind dann vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Mit Umsetzung dieser Maßnahme wäre dann der kommunale und geförderte Breitbandausbau nach Auffassung der Verwaltung in Aulendorf abgeschlossen.

Die Stadt Aulendorf verbleibt im Förderprogramm GFP 1.0 und stellt einen Änderungsantrag zur Aufnahme der zusätzlich gemeldeten förderfähigen Grundstücksanschlüsse in das GFP 1.0 aus der durchgeführten Markterkundung (einstimmig).

Beschluss-Nr. 5

Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Blönried mit Sportheim - Freigabe der Ausschreibung **Vorlage: 10/071/2018/6**

BM Burth begrüßt die beauftragten Fachplaner.

In der Gemeinderatssitzung am 05.07.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf den Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Blönried mit Sportheim zugestimmt. Konkret erfolgte folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf stimmt dem Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Blönried mit Sportheim auf Grundlage der vorgelegten Vorentwurfsplanung vom 25.10.2019 und dem dargestellten Raumprogramm zu (Grundsatzbeschluss).

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag beim Förderprogramm „Entwicklung ländlicher Raum“ sowie beim LEADER-Förderprogramm einzureichen.

Der SC Blönried beteiligt sich an den Kosten für den Gebäudeteil des Sportvereins. Die Stadt Aulendorf ist bereit zur Sicherung einer Aufnahme von Fremdkapital eine Kommunalbürgschaft zu übernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den bestehenden Erbbaurechtsvertrag anzupassen und die weiteren erforderlichen rechtlichen Schritte vorzubereiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung zunächst bis zur Erstellung des Baugesuchs an das Büro Kasten zu vergeben.

Der Förderantrag der Stadt Aulendorf beim Förderprogramm „Entwicklung ländlicher Raum“ wurde positiv entschieden. Die Stadt erhält hier einen Zuschuss in Höhe 286.680 €. Eine Bezuschussung über das LEADER-Förderprogramm war nicht möglich, da eine gleichzeitige Förderung über das ELR-Programm unter LEADER nicht möglich ist.

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.09.2021 wurde der Übernahme einer Kommunalbürgschaft für den Sportclub Blönried zugestimmt. Die Kommunalbürgschaft wurde vollzogen.

Der Finanzierungsanteil des SC Blönried wurde zwischenzeitlich ebenfalls bezahlt.

Das gemeindliche Einvernehmen zum erforderlichen Baugesuch wurde im Ausschuss für Umwelt und Technik am 08.12.2021 erteilt. Das Verfahren zur Baugenehmigung hat sich leider erheblich verzögert. Zwischenzeitlich liegt bekanntlich eine Baugenehmigung vor. Mit den Abbrucharbeiten, die in Eigenleistung durch den SC Blönried erfolgen, wurde zwischenzeitlich begonnen.

Vom Architekturbüro Kasten wurde eine Werkplanung erarbeitet, so dass nun die ersten Rohbaugewerke ausgeschrieben werden können.

Zuletzt wurde die Planung zum Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Blönried mit Sportheim am 05.07.2021 vorgestellt. Die Kostenschätzung Stand 27.09.2021 beläuft gemäß DIN 276 beläuft sich auf 1,53 Mio € brutto, einschließlich Baunebenkosten, Ausstattung und Freianlagen.

Die Kostenschätzung gemäß DIN 276 vom 10.09.2024 mit Einbeziehung der Kostenschätzungen der Fachplaner beläuft sich auf 2,47 Mio. € brutto, einschließlich

Baunebenkosten. Die deutliche Kostensteigerung ergibt aus Kostensteigerungen bei den Kostengruppen Bauwerk (KG 300) von 685.130 € netto auf 1.004.049 € netto (ohne Baunebenkosten) und Technische Ausstattung (KG 400) von 274.910 € netto auf 717.160 € netto (ohne Baunebenkosten).

Auf die beiliegende Kostenschätzung und Baubeschreibungen wird verwiesen.

Um mit Baubeginn nach den Sommerferien bzw. im Herbst 2024 starten zu können, sollten nun die Rohbaugewerke ausgeschrieben werden. Nach dem erfolgten Grundsatzbeschluss sollte nun das Projekt zur Ausschreibung freigegeben werden.

OV Metzler hält die Mehrkosten für gravierend. Der Bau des Gebäudes ist aber alternativlos aus der Sicht der Ortschaft, es sollten aber dringend Einsparungen geprüft werden.

SR Haas hätte begrüßt, wenn die Mehrkosten besser aufgeschlüsselt worden wären. Außerdem möchte er wissen, ob aufgrund der Mehrkosten auch höhere Förderungen bewilligt werden. Im Übrigen stimmt er OV Metzler zu.

SR Rothmund möchte wissen, ob die große Fensterfront tatsächlich erforderlich ist. Diese scheint sehr kostenintensiv zu sein, zudem kann er sich vorstellen, dass sie häufig beschädigt werden wird.

SRin Wekenmann-Arnold stimmt dem zu und bittet um eine Vergleichsberechnung, wenn diese Wand gemauert und mit Fenstern gebaut werden würde.

SRin K. Halder spricht an, dass die erste Anfrage nicht von 2021 war, sondern bereits deutlich vorher. Diese war auch deutlich günstiger mit rund 800.000 €. Sie kritisiert den Umgang mit dem Ehrenamt. Der Sportverein wartet bereits schon sehr lange.

BM Burth erläutert, dass diese erste Planung von einem Mitglied des Sportvereins war. Diese beinhaltete allerdings beispielsweise Raumhöhen, die nicht zulässig sind. In einer Nacharbeit von Herrn Kasten haben sich bereits höhere Kosten gezeigt. Das Bauamt hatte in den letzten Jahren sehr große Baumaßnahmen, die Priorität hatten, deshalb konnte die Maßnahme nicht abgewickelt werden..

SR Michalski kritisiert die vorgeschlagene Treppe. Für die Nutzung mit Fußballschuhen ist diese zu gefährlich. Zur Außenfassade schlägt er eine Betonaußenwand mit Oberlichtern vor. Wenn man diese dann mit Holz vertäfelt, könnte man noch eine Sitzbank installieren und sich damit auch die Treppe einsparen.

BM Burth schlägt vor, dass dieser alternative Vorschlag mit ausgeschrieben wird.

SR Marquart hält den aufgerufenen Preis von 5.000 Euro je m² für viel zu hoch.

SR Beck möchte wissen, weshalb das Gebäude deutlich tiefer ist wie bisher. Damit ist eine Hebeanlage erforderlich, die Folgekosten verursacht.

BM Burth erläutert, dass das Gebäude als öffentliches Gebäude barrierefrei gebaut werden muss. Die Stadt hat sehr lange mit dem Landratsamt diesbezüglich diskutiert, weil ansonsten auch noch ein Aufzug hätte eingebaut werden müssen. Deshalb wurde das UG tiefer gelegt als bislang. Dies war für die Verwaltung in der Abwägung die wirtschaftlichere Lösung.

SR Groll hält den aufgerufenen Preis für die Heizung mit 250.000 € für zu hoch. Er kann diese Kosten nicht nachvollziehen.

SR Michalski schlägt den Bau eines Außenaufzugs vor.

BM Burth zieht Herrn Metzler (Vorstand SC Blönried) als sachkundigen Einwohner hinzu.

Herr Metzler erläutert, dass zwischen der Straße und dem Sportplatz ein Höhenunterschied von 1,80 m liegt. Die Barrierefreiheit kann nur in einer Ebene vernünftig umgesetzt werden, deshalb ist das Untergeschoss tiefer geplant worden. Mit dem Aufzug hätte man weitere Mehrkosten. Rampen in öffentlichem Gebäude dürfen bekanntlich maximal 6 m lang sein. Ansonsten muss eine Zwischenebene eingebaut werden, was bei diesem Gebäude eine gesamte Rampenlänge von ca. 20 m bedeuten würde. Dies wäre aus seiner Sicht nicht tragbar, weil man bereits jetzt in den Spielbereich des Kindergartens eingreift. Mit der Rampenlösung wäre der Eingriff noch deutlicher. Deshalb hat man sich bewusst für die Tiefe entschieden.

SR Harsch kritisiert die Pelletsheizung und die Art des Verputzes. Diese Auswahl ist nicht wirtschaftlich. Zudem wird die Hebeanlage sehr teuer, weshalb er den Einbau eines Aufzugs präferieren würde. Damit wäre auch dem Thema Barrierefreiheit Genüge getan. Er fragt nach der Nutzfläche des Gebäudes, da auch die hochgerechneten Kosten von 2,4 Mio. € zu teuer sind. Er sieht die Dringlichkeit des Gebäudes, aber die vorgeschlagenen Kosten sind viel zu hoch.

Der Fachplaner erläutert, dass im bestehenden Gebäude eine Ölheizung eingebaut ist. Die Pelletsheizung wurde vom Gemeinderat bereits als wirtschaftlichste Lösung beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt mit 16 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 2 Nein-Stimmen:

- 1. Der Gemeinderat erteilt die Freigabe zur Ausschreibung „Neubau Dorfgemeinschaftshaus mit Sportheim Blönried“.**
- 2. Die Herstellung der Nordfassade Richtung Sportplatz wird alternativ zur geplanten Glasfront in Stahlbeton mit Lichtfensteröffnungen ausgeschrieben.**

Beschluss-Nr. 6

Kindertagesbetreuung 2024/2025

a) Bedarfsplanung

b) Neubau Schatzkiste - Eröffnung zweite Krippengruppe im Kindergartenjahr 2024/2025

c) Kindertagespflege - Fortführung der kommunalen Förderung

Vorlage: 20/020/2024/1

Die Stadt hat jährlich eine Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung zu erstellen.

Die Bedarfsplanung stellt die Ist-Situation und anhand der vorliegenden Anmeldungen und Geburtenzahlen sowie der Prognosen der Bevölkerungsentwicklung im kommenden Kindergartenjahr dar. Außerdem werden die geplanten Veränderungen zur Gruppengröße, Platzangebot und Betreuungsformen aufgenommen.

Bedarfsplanung -

Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze (Anlage 3)

Die Zahl der Einrichtungen liegt im Kindergartenjahr 2023/2024 unverändert bei zehn Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen. Von den 22 Gruppen werden derzeit alle Gruppen als Vollgruppen geführt. Mit der Eröffnung des Kindergartenneubaus der Schatzkiste, steigt im Kindergartenjahr 2024/2025 die Gruppenanzahl auf 24 Gruppen.

Aktuell stehen nach Betriebserlaubnis im Gesamten 455 Kindergartenplätze zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der altersgemischten Gruppen, bei denen Kinder U3 Kinder 2 Plätze in Anspruch nehmen, reduziert sich die Gesamtzahl auf 423 Plätze.

Die 423 Plätze gliedern sich in 364 Ü3 und 59 U3 Plätze. Für die U3 Kinder ergibt sich ein Platzangebot von 29 altersgemischten Plätzen (2-3-jährige) und 30 Krippenplätze (1 bis unter 3 Jahre).

Mit der Inbetriebnahme der zwei neuen Gruppen im Neubau der Schatzkiste, steigen die Plätze nach Betriebserlaubnis auf 488 Kindergartenplätze. Unter Berücksichtigung der altersgemischten Gruppen und der Auslastung des Ganztagesangebots, reduziert sich die Gesamtzahl auf 458 Plätze. Die 458 Plätze gliedern sich in 391 Ü3 Plätze und 67 U3 Plätze.

Die Differenz von 423 Plätzen im Vorjahr 2023 im Vergleich zum Platzangebot 2024/2025 mit 458 Plätzen, spiegeln die neu geschaffenen 35 Plätze wieder. Diese 35 Plätze teilen sich in 10 Plätze in der Krippengruppe mit GT/VÖ6-Betreuung und in 25 Plätze für Kinder ab 3 Jahren, ohne Altersmischung und mit verlängerten Öffnungszeiten.

Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze

- a. Laufendes KiGA-Jahr 2023/2024 (Anlage 1): In dieser Tabelle ist der Belegungsstand aller Einrichtungen zum 01.03.2024 mit 41 freien Plätzen und zum Ende des KiGa-Jahres im August 2024 mit 13 freien Plätzen dargestellt.
- b. Kommendes KiGa-Jahr 2024/2025 (Anlage 1a) mit 29 freien Plätzen zum August 2025.

Das Gesamtangebot an Plätzen nach Betriebserlaubnis beträgt für das Kindergartenjahr 2024/2025 488 Plätze (Anlage 2). Zu Beginn des Kindergartenjahres im September 2024 sind 88 Plätze frei, die im Laufe des Jahrs belegt werden, sodass nach derzeitigem Stand zum Ende des Kindergartenjahres im August 2024 noch 29 Plätze zur Verfügung stehen. Im Bereich der Krippe gibt es, wie im letzten Jahr, für das neue Kindergartenjahr

2024/2025 keine freien Plätze mehr.

Die Planung für das Kindergartenjahr 2024/2025 sieht im ersten Halbjahr 2025 die Eröffnung der zweiten Krippengruppe im Neubau der Schatzkiste mit weiteren 10 Krippenplätze vor (Anlage 2a).

Mit 95 % ist die Annahme des Betreuungsangebots (Versorgungsquote) im Ü3-Bereich und 23 % im U3 Bereich ein Beleg dafür, dass ein Großteil der Kinder eine Kita in Aulendorf besucht.

Die Belegungsquote liegt zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025, im August 2025 bei 98 % im Ü-Bereich (3-6 Jahre) und 66 % im U3-Bereich. Die im U3-Bereich ausgewiesene Belegungsquote spiegelt nicht die unterjährige Belegung wieder, sondern die stichpunktbezogene Belegung im August 2025. Unterjährig sind die Krippenplätze für Kinder zwischen 1-2 Jahren voll belegt, vereinzelt und unterjährig gibt es noch wenige Plätze für Kinder im Alter zwischen 2-3 Jahren.

Damit kann auch in diesem Jahr grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Erhöhung des Platzangebotes im Krippenbereich erforderlich ist.

Zudem wird der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab einem Jahr und der Bedarf nach Ganztagesplätzen aufgrund Berufstätigkeit immer stärker eingefordert.

Erweiterungsbau Dorfgemeinschaftshaus Tannhausen - Möglicher Umbau des Kindergartens

Im Zuge des Erweiterungsbaus am Dorfgemeinschaftshaus Tannhausen, steht beim katholischen Träger aktuell die Überlegung an, das Betreuungsangebot und somit die Betriebserlaubnis im Kindergarten St. Josef von dem aktuellen Regelangebot ohne Altersmischung auf Verlängerte Öffnungszeiten VÖ6 mit Altersmischung zu ändern. Zur Bedarfsermittlung fand Anfang des Jahres 2024 im Dorfgemeinschaftshaus Tannhausen ein Austausch zwischen dem Kath. Träger, der Verwaltung und den Bürgern statt. Von der Elternschaft wird die Altersmischung befürwortet und eine mögliche Aufnahme der Kinder im Alter ab 2 Jahren begrüßt. Der Wunsch auf Änderung der Betreuungsform von Regelbetreuung hin zu VÖ6 bestand nur teilweise. Über die Planung und das Vorhaben wird die Verwaltung in einer weiteren Sitzung gesondert informieren.

Neubau Schatzkiste –

Eröffnung zweite Krippengruppe im Kindergartenjahr 2024/2025

Inbetriebnahme zum 02.09.2024

Die Inbetriebnahme des Kindergartenneubaus und Start der insgesamt 4 Gruppen wird der 02.09.2024 sein. Der Kindergartenneubau bietet Platz für bis zu 5 Gruppen. Unter Berücksichtigung des hohen Bedarfs an Krippenplätzen empfiehlt die Stadt im ersten Halbjahr 2025 die Eröffnung der zweiten Krippengruppe. Diese Krippengruppe soll als Vollgruppe, VÖ7 mit insgesamt 10 Krippenplätze geführt werden. Der Personalbedarf erhöht sich dann von 9,98 Mitarbeitern (pädagogische Fachkräfte) auf 12,11 Mitarbeiter.

Fertigstellung Grundschule Neubau mit Inbetriebnahme der neuen Mensa und Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler

Das vom Bundestag nach Vermittlung mit den Ländern beschlossene Ganztagesförderungsgesetz wurde am 11. Oktober 2021 verkündet. Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Inbetriebnahme Grundschulneubau

Aktuell wird von einer Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Räumlichkeiten in der Grundschule zum

Jahreswechsel 2024/2025 ausgegangen. Mit dem Erweiterungsbau erhöht sich das Platzangebot der über Mittagbetreuung in Themenräumen und der Mensa. In der Mensa können dann bis zu 100 Kinder gleichzeitig Mittagessen (aktuell 60 Kinder in 2 Schichten).

Im Zuge des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung und der Inbetriebnahme des Grundschulneubaus wurde im Rahmen der Bedarfsplanung 2023/2024 eine Erhöhung des Personalbestands in Höhe von 1,5 Mitarbeitern (pädagogische Fachkräfte) beschlossen und die 100 % Stelle „Pädagogische Fachkraft als Leitung der Ganztagesbetreuung“ ausgeschrieben und zum 01.02.2024 besetzt. Eine weitere 50 % Stelle pädagogische Fachkraft in Teilzeit wird zum Schuljahr 2025/2026 ausgeschrieben.

Kindertagespflege - Fortführung der kommunalen Förderung

Die Stadt Aulendorf fördert die Tagespflegepersonen durch die Übernahme der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung). Die Förderung ist aktuell bis 30.06.2024 befristet. Unter Berücksichtigung der hohen Nachfrage und Auslastung der Krippenplätze wird von der Stadtverwaltung eine erneute Verlängerung der Förderung bis zum 31.12.2025 vorgeschlagen. Ziel ist es die aktuellen Tagespflegepersonen zu halten und neue Tagespflegepersonen zu gewinnen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 17.07.2024 wurde die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung, für das Kindergartenjahr 2024/2025, vorberaten. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig der Bedarfsplanung zuzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (bei Abwesenheit von SR Harsch):

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2024/2025 zu.**
- 2. Im Kindergarten Schatzkiste wird im ersten Halbjahr 2025 eine weitere Krippengruppe mit 10 Plätzen eröffnet.**
- 3. Um in der Schatzkiste den dadurch erforderlichen Mindestpersonalschlüssel nach KVJS zu erreichen, wird der Personalmehrbedarf in Höhe von 2,13 VK Päd. Fachkräfte im 3.Quartal 2024 in Voll- und Teilzeit unbefristet ausgeschrieben und im Zeitraum Januar-Juli 2025 besetzt.**
- 4. Aufgrund der hohen Auslastung der U3 und Ü3 Plätze gilt weiterhin ein Aufnahmestopp für „Auswärtige Kinder“ in Aulendorfer Kindertageseinrichtungen.**
- 5. Um ein zusätzliches Angebot für U3 Kinder zu schaffen, wird der Verlängerung der kommunalen Förderung der Kindertagespflege in der bisherigen Form, befristet bis 31.12.2025, zugestimmt.**

Beschluss-Nr. 7

Ortsabrundung Tannweiler – Antrag zur Änderung der Baugrenze
Vorlage: 40/073/2024

In der Sitzung vom 24.07.2024 des Technischen Ausschusses wurde die Bauvoranfrage Abbruch eines Einfamilienhauses und Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Carport und Garage Bauvorbescheid, Aulendorf, Tannweiler, Eisenfurter Straße 18, Flst. Nr. 68 beraten. Die Planunterlagen liegen der Beratungsvorlage bei.

Das auf dem Grundstück Eisenfurter Str. 18 vorhandene Wohnhaus soll abgebrochen werden. Nach dem Abbruch soll das Grundstück in zwei Teile aufgeteilt werden. Es wird die Errichtung von zwei zweigeschossigen Einfamilienhäusern beantragt. Beide Einfamilienhäuser werden mit Satteldachbauweise und einem Carport mit Flachdachbauweise ausgeführt.

Mit dem Bauvorbescheid sollten folgende Fragestellungen geklärt werden:

1) Westlicher Grundstücksteil:

- a) Kann der Überschreitung des Baufensters im westlichen Grundstücksteil mit Teilen des Wohnhauses zugestimmt werden?
- b) Kann der Überbauung außerhalb des Baufensters im westlichen Teil durch den Carport zugestimmt werden? Als Nebenanlage nach § 14 BauNVO frei.

2) Östlicher Grundstücksteil:

- a) Kann der Überschreitung des Baufensters im östlichen Grundstücksteil mit Teilen des Wohnhauses zugestimmt werden?
- b) Kann der Überbauung außerhalb des Baufensters im östlichen Grundstücksteil mit Teilen der Garage zugestimmt werden? Als Nebenanlage nach § 14 BauNVO frei.

Die Ortsabrundung Ergänzungssatzung Tannweiler setzt eine Baugrenze (blau-gestrichelt) entlang der öffentlichen Verkehrsflächen fest. Der Bereich zwischen Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche ist freizuhalten.

Um das Wohnhaus Eisenfurter Str. 20, Flst. Nr. 68/1 errichten zu können wurde die Ortsabrundung Tannweiler mit der Ergänzungssatzung 1999 erweitert. Mit der Ergänzungssatzung Tannweiler wurde der festgelegte Innenbereich durch eine Teilfläche des Grundstücks 68 erweitert. Die Baugrenze wurde mit der Ergänzungssatzung nicht verändert.

Baurechtliche Bewertung:

Das Grundstück Flst. Nr. 68 liegt innerhalb des Ortsabrundung Tannweiler. Das westliche geplante Einfamilienhaus überschreitet mit ca. drei Vierteln seiner Grundfläche die Baugrenze. Der zugehörige Carport ist ganz außerhalb der Baugrenze.

Das östliche EFH mit Carport überschreitet die Baugrenze mindestens mit der Hälfte der Grundfläche.

Bei beiden Überschreitungen der Baugrenze handelt es sich um massive Überschreitungen, von denen keine Befreiung erteilt werden kann. In beiden Fällen ist ein sogenannter Grundzug der Planung betroffen. Grundsätzlich ist an dieser Stelle eine Nachverdichtung vorstellbar. Um eine Genehmigungsfähigkeit zu erhalten, ist jedoch eine Änderung Ortsabrundung erforderlich. Die Baugrenze ist entsprechend anzupassen. Aus städtebaulichen Gründen sollte der Bereich zwischen Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche von baulichen Anlagen freigehalten werden. Kleinere Überschreitungen der

Baugrenze wären denkbar.

Der Technische Ausschuss hat am 24.07.2024 folgenden Beschluss zum Antrag auf Bauvorbescheid gefasst.

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Tannhausen.
2. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit den geplanten Einfamilienhäusern und Carports wird nicht zugestimmt.
3. Die Fragen 1 a, 1 b, 2 a, 2b zum Bauvorbescheid werden mit nein beantwortet.
4. Die Verwaltung wird beauftragt Gespräche mit der Bauherrschaft zu führen. Eine Nachverdichtung ist grundsätzlich denkbar.

Am 31.07.2024 fand eine Besprechung mit der Bauherrschaft und dem Planer im Bauamt der Stadt Aulendorf statt. Dem Bauherrn wurde vorgeschlagen einen Teil des angrenzenden Grundstücks Flst. Nr. 67 zu erwerben, so daß die geplanten Häuser innerhalb der Ortsabrundung und ohne Überschreitung der Baugrenze errichtet werden können. Laut der Bauherrschaft ist kein Grunderwerb Flst. Nr. 67 möglich. Um das Bauvorhaben dennoch zu ermöglichen ist ein Änderungsverfahren der Baugrenze der Ortsabrundung Tannweiler erforderlich. Die Kosten für das Änderungsverfahren wären vom Antragssteller zu tragen.

Mit Schreiben vom 31.07.2024 hat die Bauherrschaft die Änderung der Ortsabrundung Tannweiler beantragt. Es wird beantragt, dass die Baugrenze im Bereich Hausnummer 10-20 auf einen Verlauf parallel (2,5 km) zur Eisenfurterstraße verschoben wird. Auf den beiliegenden Antrag auf Änderung wird verwiesen.

Da der Grunderwerb ausscheidet, ist die Änderung der Baugrenze die einzige Möglichkeit das geplante Vorhaben realisieren zu können. Mit dem Vorhaben soll eine sinnvolle Nachverdichtung des Grundstücks Flst. Nr. 68 für zwei ortsansässige Familien ermöglicht werden. Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Antrag auf Änderung der Ortsabrundung Tannweiler. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Im weiteren Verfahren zur Ortsabrundung wäre der zukünftige Verlauf der Baugrenze entlang der Eisenfurterstraße zu klären. Derzeit ist ein sehr großzügiger Abstand zur Eisenfurterstraße ausgewiesen. Dieser Abstand kann nach Auffassung der Verwaltung reduziert werden. Ein Heranrücken bis zur Eisenfurterstraße ist aus Sicht der Verwaltung aus städtebaulichen Gründen nicht möglich. Ein Heranrücken von bis zu 3 – 5 m wäre aus Sicht der Verwaltung vorstellbar. Dies wäre aber wie bereits ausgeführt im weiteren Verfahren zu klären.

Zunächst sollte in der Sitzung darüber beraten werden, ob sich der Gemeinderat hier grundsätzlich eine Änderung der Ortsabrundung Tannweiler (Baugrenze entlang der Eisenfurterstraße) vorstellen kann.

BM Burth schlägt als Änderung zum bisherigen Beschlussvorschlag vor, dass die gesamte Baugrenze geprüft und optimiert wird. Die Verwaltung würde in diesem Fall eine hälftige Kostenteilung vorschlagen.

Ovin Zinser-Auer erläutert, dass dem Ortschaftsrat Tannhausen daran gelegen wäre, diese Nachverdichtung zu ermöglichen.

SR Michalski könnte sich vorstellen, den bei der neuen Baugrenze den Verlauf von

Flurstück Nr. 65 aufzugreifen. Mit einer Änderung der Baugrenzen ist aus seiner Sicht im Nachgang aber keine Befreiung möglich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Änderung der Baugrenze der Ortsabrundungssatzung Tannweiler zu.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt ein Änderungsverfahren einzuleiten.**
- 3. Die Kosten für das Änderungsverfahren werden vom Antragssteller und der Stadt Aulendorf jeweils zur Hälfte zu tragen.**

Beschluss-Nr. 8

Gesellschaftsvertrag VGA mbH - Änderung
Vorlage: 30/021/2024

Der Gesellschaftsvertrag der VGA mbH ist nach der Kommunalwahl zu ändern.
Die Anzahl der Aufsichtsräte wird um zwei Sitze auf 10 Sitze erhöht. Der Bürgermeister ist künftig bereits kraft Gesellschaftsvertrag im Aufsichtsrat.

Der Änderungsentwurf liegt der Vorlage bei.

Der Änderungsentwurf zum Gesellschaftsvertrag wird beschlossen (einstimmig).

Beschluss-Nr. 9

Wahl der Vertreter in den Aufsichtsrat VGA
Vorlage: 20/027/2024

Der Aufsichtsrat der **Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft Aulendorf mbH** besteht nach § 11 des vorher beschlossenen geänderten Gesellschaftervertrags aus neun Mitgliedern, die vom Gemeinderat bestellt und abberufen werden und die dem Gemeinderat angehören müssen und dem Bürgermeister als Vorsitzenden als Kraft Amtes.

Derzeit sind Bürgermeister Burth, und die Stadträte Stefan Maucher, Stefanie Dölle, Gabriele Schmotz, Karin Halder, Martin Waibel, Ralf Michalski und Rainer Marquart bestellt.

Die Vorschläge der Fraktionen wurden zur Sitzung vorgelegt.

Der Gemeinderat wählt die Vertreter in den Aufsichtsrat der VGA mbH wie folgt:

CDU: Thomas Beck, Michael Halder, Gabriele Schmotz

FWV: Marcel Baur, Ralf Michalski

BUS: Karin Halder, Niklas Gentner

SPD: Rainer Marquart, Britta Wekenmann-Arnold

Beschluss-Nr. 10

Eröffnungsbilanz der Stadt Aulendorf zum 01.01.2020

Vorlage: 30/005/2024

Der Bund hat mit der Innenministerkonferenz am 21.11.2003 bundesweit den Grundstein zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes vom 04.05.2009 durch den Landtag von Baden-Württemberg wurde der Zeitpunkt für die Umstellung der Kameralistik auf die Kommunale Doppik für die Kommunen in Baden-Württemberg auf den 01.01.2016 festgelegt. Am 11.04.2013 hat der Landtag durch den Beschluss zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 die Übergangsfrist um vier Jahre auf den 01.01.2020 verlängert.

Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt.

In der bisherigen Vermögensrechnung (kameral) wurden lediglich die gesetzlichen Mindestanforderungen für das Anlagevermögen umgesetzt, das Anlagevermögen wurde demnach nur für kostenrechnende Einrichtungen erfasst. Mit der Umstellung von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik war eine vollständige Erfassung des städtischen Vermögens vorzunehmen. Die Bewertung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG. Trotz der Zusammenarbeit waren erhebliche Vor- und Nacharbeiten mit tausenden Arbeitsstunden seitens der Kämmererei erforderlich. Mehrere Zehntausend Buchungen in das Buchhaltungsprogramm wurden durchgeführt. Dies war parallel bzw. zusätzlich zu den üblichen Tätigkeiten zu leisten und zu den weiteren Projekten, die anfielen (beispielsweise Umsetzung § 2 b UStG und Grundsteuerreform).

Die vorliegende Eröffnungsbilanz ist das Ergebnis des Umstellungsprojektes. Sie beinhaltet das Vermögen der Stadt Aulendorf zum 01.01.2020 und stellt dessen Finanzierung gegenüber.

Für die Eröffnungsbilanz gelten die Regelungen für den Jahresabschluss analog. Gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO ist ein Anhang mit folgenden Angaben zu erstellen: angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten, nach § 37 Abs. 5 GKV gebildete Pensionsrückstellungen beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO und Organe der Stadt Aulendorf.

Die Bilanz ist durch eine Vermögens- und eine Schuldenübersicht nach § 55 GemHVO zu ergänzen.

Der Gesetzgeber hat in § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO eine Unterscheidung in Pflicht- und Wahlrückstellungen getroffen.

Gemäß § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 41 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind für ungewisse Verbindlichkeiten, die hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Fälligkeit nach ungewiss sind, Rückstellungen zu bilden.

Rückstellungen dienen der periodengerechten Verbuchung von unbestimmten Aufwendungen und ungewissen Verbindlichkeiten. Mithilfe von Rückstellungen wird der Ressourcenverbrauch in dem Jahr dargestellt, in dem eine Leistung erbracht wurde, auch wenn die Auszahlung erst in einem Folgejahr erfolgt.

Zu den Pflichtrückstellungen zählen nach § 41 Abs. 1 GemHVO die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen, die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen, die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien, den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen und die Sanierung von Altlasten und drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.

Neben diesen Pflichtrückstellungen bietet § 41 Abs. 2 GemHVO die Möglichkeit, weitere Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO zu bilden, sog. Wahlrückstellungen. Das Wahlrecht liegt im kommunalen Selbstverwaltungsbereich und darf frei ausgeübt werden. Für folgende Bereiche können beispielsweise Wahlrückstellungen gebildet werden: Finanzausgleich, Gewerbesteuerzurückzahlungen, Verlustübernahmen, ausstehende Rechnungen und anhängige Gerichtsverfahren.

Mit § 41 Abs. 2 GemHVO wurde den Kommunen ein Wahlrecht eingeräumt, da die Bildung von Rückstellungen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist und daher der Nutzen für die Kommune in einem Verhältnis zum Aufwand stehen muss. In die Entscheidung zur Bildung einer Wahlrückstellung sollten kurzfristige Erwägungen außer Acht gelassen werden, vielmehr geht es darum, die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu sichern und das Vermögen sowie die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wirklichkeitsgetreu darzustellen. Daher sollten Wahlrückstellungen auch nur für wesentliche ungewisse Verpflichtungen gebildet werden.

Der Grundsatz der Bilanzstetigkeit nach § 42 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO ist bei der Wahl der freiwilligen Rückstellungen zu beachten. Wurde für einen Sachverhalt eine Wahlrückstellung gebildet, muss für den gleichen Sachverhalt auch in den folgenden Haushaltsjahren eine Rückstellung gebildet werden. Von dem Grundsatz darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen die Bildung keiner Wahlrückstellungen.

Die Bilanzsumme beträgt insgesamt 109.434.597,44 €. Dieses resultiert überwiegend aus dem Sachvermögen der Stadt (79.296.551,34 €).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 23.09.2024 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit folgenden Werten fest:**

Aktiva

1	Vermögen	109.361.662,89 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	18.234,50 €
1.2	Sachvermögen	79.296.551,34 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.142.031,33 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	28.112.790,44 €
	davon rechtlich unselbständige Stiftungen	0,00 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	38.100.240,08 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	36.182,40 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	979.301,90 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	320.692,66 €
1.2.8	Vorräte	3.408,40 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.601.904,13 €
1.3	Finanzvermögen	30.046.877,05€
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	690.000,00 €

1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	29.933,89 €
1.3.3	Sondervermögen	634.864,74 €
1.3.4	Ausleihungen	7.143.953,12 €
1.3.5	Wertpapiere	0,00 €
	davon rechtlich unselbständige Stiftungen	0,00 €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	802.451,96€
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	549.511,83 €
1.3.8	Liquide Mittel	20.196.161,51 €
2	Abgrenzungsposten	72.934,55 €
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	40.540,90 €
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	32.393,65 €
	Summe Aktiva	109.434.597,44 €

Passiva

1	Eigenkapital	62.876.034,69 €
1.1	Basiskapital	68.456.391,28 €
1.2	Rücklagen	11.110.352,90 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-16.690.709,49 €
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-16.690.709,49 €
2	Sonderposten	33.149.028,24 €
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	11.527.821,01 €
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	21.541.990,19 €
2.3	Sonderposten für Sonstiges	79.217,04 €
3	Rückstellungen	639.394,14 €
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	
3.7	Sonstige Rückstellungen	639.394,14 €
4	Verbindlichkeiten	11.397.583,90 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	10.568.336,41 €
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	771.185,65 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	58.061,84 €
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.372.556,47 €
	Summe Passiva	109.434.597,44 €

2. Es werden keine Wahrrückstellungen gebildet.

Beschluss-Nr. 11

Änderung des Bebauungsplan "Laurenbühl II" - 4. Änderung

1.) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2.) Satzungsbeschluss

Vorlage: 40/070/2024

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 24.06.2024 beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern. Dem Planentwurf sowie dessen Offenlage durch zu führen, wurde zugestimmt.

Die Offenlage fand in der Zeit vom 15.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024 statt. Während der Auslegung gingen seitens der Bevölkerung/Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden sind in der beigefügten Tabelle jeweils mit Abwägungsvorschlag aufgelistet.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen bedarf es keiner weiteren Änderung des Bebauungsplans. Der Satzungsbeschluss kann somit gefasst werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die in der Tabelle aufgeführten Stellungnahmen zu eigen.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Laurenbühl II-4. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.**

Beschluss-Nr. 12
Neubau Grundschule - Vergabe von Liefer- und Bauleistungen
Vorlage: 40/072/2024

Für den Neubau der Grundschule wurden folgende Gewerke im Juli europaweit ausgeschrieben, diese nun vergeben werden sollten:

- Büromöbel
- Schul- und Kindermöbel
- Fliesenlegerarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten (2 Lose – Parkett und Kautschuk)
- Schreinerarbeiten (2 Lose – Türen/Fensterbänke/Treppenbeläge und Einbaumöbel)
- Malerarbeiten

Die Vergabe der Büromöbel, Fliesenlegerarbeiten und Malerarbeiten liegen im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters und werden nach Ablauf der Wartefrist vergeben.

Alle 3 Ausschreibungsergebnisse lagen unter der Kostenberechnung.

Gewerk	Angebotssumme	Kostenberechnung
Büromöbel	30.595,61 €	55.287,16 €
Fliesenlegerarbeiten	49.951,20 €	141.178,63 €
Malerarbeiten	39.169,56 €	75.208,00 €

Die große Differenz bei den Fliesenlegerarbeiten kommt daher, dass ursprünglich die Bodenbeläge im Treppenhaus als Plattenbelag geplant und auch in der Kostenberechnung eingerechnet wurden.

Ausschreibungsergebnisse

Gewerk	Schul- und Kindermöbel
Ausschreibungsart	EU Ausschreibung
Submission	19.08.2024
Eingegangene Angebote	1
Angebotssumme brutto	132.153,50 €
Kostenberechnung vom 10.03.2022	196.210,77 €
Minderkosten in € und %	64.057,27 € 32,5 %

Für Lieferung der Schul- und Kindermöbel ging nur ein Angebot von der Firma Resch aus Aigen Schlägl zum Bruttopreis von 132.153,50 € ein.

Das Angebot liegt deutlich unter der Kostenberechnung. Die Verwaltung schlägt vor, mit der Lieferung der Schul- und Kindermöbel die Firma Resch aus Aigen Schlägl zu beauftragen.

Gewerk	Bodenbelagsarbeiten
--------	---------------------

Ausschreibungsart	EU Ausschreibung
Submission	26.08.2024
Eingegangene Angebote	8
Angebotssumme LOS 1 brutto (Kautschuk)	176.112,98 €
Angebotssumme LOS 2 brutto (Parkett)	27.824,46 €
Kostenberechnung vom 10.03.2022 für beide Lose	257.748,05 €
Minderkosten in € und %	53.810,61 € 21 %

Die Bodenbelagsarbeiten wurden in 2 Losen ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde so durchgeführt, dass eine losweise Vergabe möglich ist.

Das wirtschaftlichste Angebot bei LOS 1 (Kautschuk) gab die Firma AH Boden aus Remseck am Neckar zum Bruttopreis von 176.112,98 € ab.

Das wirtschaftlichste Angebot bei LOS 2 (Parkett) gab die Firma Bodenbeläge am See GmbH aus Immenstaad zum Bruttopreis von 27.824,46 € ab.

Die Angebotssummen beider Lose liegen 53.810,61 € unter der Kostenberechnung.

Die Verwaltung schlägt vor, die beiden Lose an die vor angeführten Firmen zu vergeben.

Gewerk	Schreinerarbeiten
Ausschreibungsart	EU Ausschreibung
Submission	26.08.2024
Eingegangene Angebote	3
Angebotssumme LOS 1 brutto (Schreinerarbeiten / Türen)	202.511,65 €
Angebotssumme LOS 2 brutto (Einbaumöbel)	120.901,62 €
Kostenberechnung vom 10.03.2022 / 2023 für beide Lose	348.667,14 €
Minderkosten in € und %	25.253,87 € 7 %

Die Schreinerarbeiten wurden in 2 Losen ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde so durchgeführt, dass eine losweise Vergabe möglich ist.

Das wirtschaftlichste Angebot bei LOS 1 (Schreinerarbeiten / Türen) gab die Firma Schmid aus Bad Schussenried zum Bruttopreis von 202.511,65 € ab.

Das wirtschaftlichste Angebot bei LOS 2 (Einbaumöbel) gab die Firma Truffner aus Rottenburg zum Bruttopreis von 120.901,62 € ab.

Die Angebotssummen beider Lose liegen 25.253,87 € unter der Kostenberechnung.

Die Verwaltung schlägt vor, die beiden Lose an die vor angeführten Firmen zu vergeben.

Überblick erteilter Aufträge der KG 300 bis 600

Gesamtvolumen Gewerke 300 bis 600	7.533.601,74 €
Auftragssummen + Nachträge	7.760.378,42 €

Kostenberechnung vom 10.03.2022 für alle ausgeschriebenen Gewerke	7.317.482,43 €
Mehrkosten	442.895,99 €
Mehrkosten in % bezogen auf die ausgeschriebenen Gewerke	6,05 %
Mehrkosten in % bezogen auf alle Gewerke der KG 300 bis 600	5,09 %

Die Zahlen in der Tabelle beziehen sich ausschließlich auf die Auftragssummen mit Nachträgen und nicht auf die Kostenfeststellungen.

Der Gemeinderat vergibt mit 18 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme folgende Gewerke:

- 1. Die Lieferung der Schul – und Kindermöbel an die Firma Resch aus Aigen Schlägl zum Bruttopreis von 132.153,50 €.**
- 2. Das LOS 1 der Bodenbelagsarbeiten an die Firma AH Boden aus Remseck am Neckar zum Bruttopreis von 176.112,98 €.**
- 3. Das LOS 2 der Bodenbelagsarbeiten an die Firma Bodenbeläge am See aus Immenstaad zum Bruttopreis von 27.824,46 €.**
- 4. Das LOS 1 der Schreinerarbeiten an die Firma Schmid aus Bad Schussenried zum Bruttopreis von 202.511,65 €.**
- 5. Das LOS 2 der Schreinerarbeiten an die Firma Truffner aus Rottenburg zum Bruttopreis von 120.901,62 €.**

Beschluss-Nr. 13

Verschiedenes

Zollenreute Wasserrohrbruch

BM Burth informiert über einen größeren Wasserrohrbruch in Zollenreute. Bei der Reparatur hat sich herausgestellt, dass die AZ-Leitung der OSG in schlechtem Zustand ist und es bereits eine massive Unterspülung der Straße gibt.

Da es sich um eine Landesstraße handelt, gab es einen Vor-Ort-Termin mit allen betroffenen Ämtern/Verbänden mit folgendem Ergebnis: Die OSG wird die Leitung noch in diesem Jahr sanieren. Das Regierungspräsidium möchte die Straße ebenfalls noch in diesem Jahr sanieren.

Der Abwasserkanal der Stadt wurde bereits in Rahmen der Befahrungen der EKVO untersucht. Der Abwasserkanal ist überlastet, deshalb ist eine Aufdimensionierung von DN 300 auf mindestens DN 400, eher teilweise DN 500 erforderlich. Die Verwaltung geht von Kosten in Höhe von 125.000 Euro aus, die über nicht ausgegebene Mittel aus dem Haushalt finanziert werden könnten. Aufgrund der Dringlichkeit muss heute eine Beschlussfassung erfolgen.

SR M. Halder möchte wissen, ob die Sperrung einseitig oder komplett erfolgen wird.

Die Verwaltung muss dies klären.

Für die jetzige Sanierung gibt es einen Konsens.

Beschluss-Nr. 14
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....